

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 416

ausgegeben am 4. Dezember 2020

Gesetz

vom 30. September 2020

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBI.
2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. q

q) Bau-, Dienstleistungs- und sonstige Gewerbe:

1. des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Bauwesen-Berufes-Gesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;
2. des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Gewerbegesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2020 und 95/2020

II.

Hängige Verfahren

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Volkswirtschaft ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gewerbegesetz vom 30. September 2020 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef